Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/23

26. 11. 80

Sachgebiet 450

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD und FDP

Entwurf eines Zwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes (20. StrÄndG)

A. Problem

Durch Artikel 1 Nr. 2 und 5 des am 1. Mai 1976 in Kraft getretenen 14. Strafrechtsänderungsgesetzes sind die §§ 88 a und 130 a entsprechend einem Vorschlag der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder in das Strafgesetzbuch eingefügt worden. § 88 a StGB betrifft die verfassungsfeindliche Befürwortung von Straftaten. § 130 a StGB stellt bestimmte Anleitungen zu einer der in § 126 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 StGB aufgezählten Taten unter Strafe. Die vorliegenden praktischen Erfahrungen zeigen, daß diese Strafvorschriften keine Bedeutung bei der Bekämpfung kriminellen Unrechts erlangt haben. Die Einfügung von § 88 a StGB hat überdies Schwierigkeiten besonders im Zusammenhang mit Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen nach sich gezogen.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, die §§ 88 a und 130 a StGB aufzuheben.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Zwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes (20. StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Die §§ 88 a und 130 a des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), werden aufgehoben.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. November 1980

Wehner und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

1. Artikel 1 sieht die Aufhebung der §§ 88 a und 130 a StGB vor. § 88 a betrifft die verfassungsfeindliche Befürwortung bestimmter Straftaten, § 130 a die Anleitung zu solchen Straftaten. Beide Vorschriften verwirklichten einen Vorschlag der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom Juni 1972.

2. Gegen die Vorschriften haben sich indes seit ihrem Inkrafttreten Bedenken ergeben.

   Zwar hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 28. Februar 1979 festgestellt, daß § 88 a StGB nicht gegen das Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 Abs. 1 GG verstößt, die Meinungsfreiheit (Artikel 5 GG) nicht unzulässig einschränkt und auch nicht zu einer Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 GG) führt. Die Vorschrift hat aber keine nennenswerten praktischen Wirkungen entfaltet. Auf die Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP — Drucksache 8/3478 — hat die Bundesregierung ausgeführt — Drucksache 8/3565 —, daß nach ihren Erkenntnissen zum Stichtag vom 29. November 1979 nur in einem Falle eine rechtskräftige Verurteilung nach § 88 a StGB erfolgt sei. Die weit überwiegende Mehrzahl einschlägiger Ermittlungsverfahren ist eingestellt worden. Von insgesamt 111 Ermittlungsverfahren ist in 101 Fällen zugleich wegen des Verdachts anderer Straftatbestände ermittelt worden, so daß es der Vorschrift insoweit nicht bedurfte. Andererseits hat sie Schwierigkeiten besonders im Zusammenhang mit Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen nach sich gezogen.

   Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die oben erwähnte Kleine Anfrage ausgeführt hat, sind bis zum 29. November 1979 keine Strafverfahren und Verurteilungen nach § 130 a StGB bekannt geworden. Erstmals im Mai 1980 wurde ein Urteil auf der Grundlage des § 130 a StGB erlassen; dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

   Insgesamt haben die genannten Vorschriften demnach nicht zu einer wirksameren Bekämpfung kriminellen Unrechts über die ohnehin im Strafgesetzbuch vorhandenen Möglichkeiten hinaus geführt.

3. Der Eingriff des Staates mit strafrechtlichen Mitteln ist nur dort angezeigt, wo der Schutz der Rechtsgüter einen solchen Eingriff als unerläßlich erscheinen läßt. Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich der §§ 88 a und 130 a StGB nach den vorliegenden praktischen Erfahrungen nicht gegeben. Unter diesen Umständen erscheint die Aufhebung der Vorschriften angezeigt.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838